

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 73 ZÄG Tätigkeitsbereich

ZÄG - Zahnärztegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

- 1. (1)Der Tätigkeitsbereich der Zahnärztlichen Assistenz im Rahmen der Behandlung und Betreuung der Patienten/Patientinnen umfasst insbesondere
  - 1. 1.die Assistenz bei der konservierenden Behandlung einschließlich Polieren von Füllungen und Desensibilisierung von Zahnhälsen,
  - 2. 2.die Assistenz bei der chirurgischen Behandlung,
  - 3. 3. die Assistenz bei der prothetischen Behandlung sowie einfache Labortätigkeiten,
  - 4. 4.die Assistenz bei der parodontologischen Behandlung,
  - 5. 5. die Assistenz bei der kieferorthopädischen Behandlung,
  - 6. die Assistenz bei prophylaktischen Maßnahmen einschließlich Statuserhebung, Information und Demonstration von Mundhygiene, Anfärben, Putzübungen, zahnbezogene Ernährungsberatung und Fluoridierung,
  - 7. 7.die Anfertigung, Entwicklung und Archivierung von Röntgenaufnahmen,
  - 8. 8.die Praxishygiene, Reinigung, Desinfektion, Sterilisation und Wartung der Medizinprodukte und sonstiger Geräte und Behelfe sowie die Abfallentsorgung.
- 2. (2)Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz dürfen Tätigkeiten gemäß Abs. 1 nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder Dentistenberufs oder von Fachärzten/Fachärztinnen für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie durchführen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at